

Laurent Schmit

Vergessen vs. Erinnern

Das Recht auf Vergessen sollte ein Kernstück der neuen Datenschutz-Grundverordnung werden – das schlug die Europäische Kommission im Januar 2012 vor. Damit weckte sie eine der Urängste der Archivare und Historiker: eine Gesellschaft ohne Gedächtnis.

Personenbezogene Daten sollen gelöscht werden, sobald der Ursprungszweck nicht mehr besteht, für den sie erhoben wurden, plante die Kommission. Andere Dokumente sollen größtenteils nur in anonymisierter Form aufbewahrt werden. Die Pläne der Europäischen Kommission visieren dabei vor allem Datenkraken wie Google und Facebook.

Bei Archivadokumenten ergibt sich hingegen ein Konflikt zwischen dem Recht eines jeden kontrollieren zu können, was wo über ihn steht, und dem öffentlichen Interesse die Vergangenheit aufarbeiten zu können. Die „SREL-Fichen“ sind hier ein klares Beispiel. Würden die Akten vernichtet, um die Verletzung der Privatsphäre der Betroffenen zu beenden, könnten Historiker diese Episode der Luxemburger Geschichte nicht mehr erforschen. Zeithistoriker, die sich qua Definition hauptsächlich mit noch lebenden Personen beschäftigen, werden zukünftig öfters mit schwierigen Datenschutzproblemen konfrontiert sein.

In ihrem Vorschlag ignorierte die Kommission jedoch die Belange der Historiker und schoss über ihr Ziel hinaus. Was gegenüber der kommerziellen Nutzung von persönlichen Daten überaus sinnvoll ist, würde historische Forschung sehr einschränken. Historiker beschäftigen sich mit Individuen: Wenn etwa Schulen alle Dokumente über Schüler löschen würden, nachdem diese die Schule verlassen haben, dann bliebe nicht viel zum Erforschen.

Außerdem wäre es für Archive unmöglich, große Mengen an Dokumenten zu anonymisieren. Auch der Kern der historischen Arbeit – die Quellenkritik – würde sich auflösen: Wie überprüft man die Authentizität von Dokumenten, die keine Namen mehr enthalten?

Bisher ist der Datenschutz zeitlich befristet:¹ So sind in Luxemburg etwa Archivadokumente, die persönliche medizinische Informationen enthalten, erst 150 Jahre nach Geburt der im Dokument genannten Person einsehbar – statt der üblichen Frist von 30 Jahren.

Die ursprünglichen Pläne der Kommission enthielten zwar Sonderregelungen für die „Datenverarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken“ (Art. 83), sie waren aber sehr beschränkt. In der Folge mobilisierten sich die Archivare gegen diese Pläne, denn nationale Archive wären unmittelbar von diesen Regeln betroffen. Eine Online-Petition des französischen Verbandes fand 50 000 Unterzeichner. Der Europäische Verband der Archive (Eurbica) wandte sich an die zuständige Kommissarin Viviane Reding und an die nationalen Delegationen.²

Die Archivare hatten zum Teil Erfolg. Die zuständige Kommission des Europäischen Parlamentes fügte einen neuen Artikel hinzu, der es Archiven ermöglicht, auch längerfristig personenbezogene Daten aufzubewahren. Das „Recht auf Vergessen“ wurde auf das Recht zum Löschen

beschränkt, wie es bereits heute besteht. Damit ist das Problem jedoch nicht endgültig gelöst, denn im komplizierten Gesetzgebungsverfahren der Union müssen sich die Kommission, das Parlament und der Rat, d. h. die Vertreter der Mitgliedsstaaten, auf einen gemeinsamen Text verständigen – was frühestens diesen Herbst möglich sein wird.

Genau wie das Parlament wird auch der Rat den Vorschlag der Kommission substantiell verändern. Vor allem Frankreich drängt darauf, den Mitgliedstaaten einen möglichst großen Spielraum zu überlassen, wie sie die Datenschutzprinzipien in öffentlichen Archiven umsetzen. Große Länder haben wenig Interesse daran, ihre bestehenden Archivgesetze ändern zu müssen. Es wird also an den nationalen Gesetzgebern liegen, die richtige Balance zwischen Datenschutz und der Archivierung für historische Zwecke zu finden.

In Luxemburg gibt es bis heute kein Archivgesetz, auch wenn das Kulturministerium seit Jahren daran arbeitet.³ Sobald die EU-Verordnung in Kraft tritt, wird die Dringlichkeit eines solchen Gesetzes noch höher sein. ♦

1 Michael Hollmann, „Zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit“, in: *forum* 334, S. 57-61.

2 Siehe die Dokumente unter ec.europa.eu/archival-policy/.

3 Siehe Josée Kirps, „Une législation pour l'archivage au Luxembourg“, in: *forum* 319, S. 53-55.